

Feststellung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasserversorgungsverband Rheiderland hat im Zuge eines geplanten Pumpversuchs gem. § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Antrag zur befristeten Entnahme von Grundwasser sowie zur Einleitung des entnommenen Grundwassers in einen Entwässerungsgraben auf dem Grundstück in der Gemeinde Bunde, Gemarkung Wymeer, Flur 21, Flurstück 10/3 gestellt.

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Wesentliche Kriterien für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht sind u.a. die jeweiligen Schutzgüter nach der Anlage 3 des UVPGs.

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können.

Durch den Versuchsbrunnen werden keine negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasserbeschaffenheit und grundwasserabhängige Vegetation erwartet. Schließlich wird das entnommene Wasser nach erfolgter Aufbereitung wieder in einen Entwässerungsgraben eingeleitet. Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme. Ziel ist es Erfahrungen für eine geplante dauerhafte Trinkwassergewinnung zu sammeln. Die vorgesehene Fläche befindet sich innerhalb des Vogel- und Landschaftsschutzgebiet Rheiderland, das Vorhaben ist jedoch mit den naturschutzfachlichen Zielen für das Gebiet vereinbar. Im Zuge der Baumaßnahme werden geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen, wie Umweltverschmutzungen und Belästigungen, auszuschließen sind.

Somit ist festzustellen, dass relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter wie u.a. Wasser, Boden, Fläche, Mensch, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen bzw. als gering bewertet werden.

Aufgrund der o.g. Ausführungen stelle ich hiermit gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Leer, den 21.04.2022

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote